

Die Anwendung des Mischehengesetzes vom 3. Dezember 1850

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **73 (1979)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im vierten und letzten Teil der Folge schließlich wird die Frage untersucht: «Wie soll sich der katholische Seelsorger in Betreff solcher Ehen benehmen?» Hier werden dem katholischen Priester – an diesen wendet sich die Kirchenzeitung ja in erster Linie – einige Weisungen für die Praxis erteilt. Dabei wird vor allem auf die richtige religiöse Unterweisung der Jugend großes Gewicht gelegt.

3. Kapitel

DIE ANWENDUNG DES MISCHEHENGESETZES

vom 3. Dezember 1850

I. ALLGEMEINES

Mit seiner Annahme durch die eidgenössischen Räte trat das Mischehengengesetz sofort in Kraft¹ und der Bundesrat wurde mit seiner Vollziehung beauftragt. Das bedeutete, daß fortan Beschwerden gegen die Verweigerung gemischter Ehen durch kantonale Behörden an den Bundesrat gerichtet werden konnten. Im Vergleich zur damals noch recht geringen Zahl gemischter Ehen sind solche Beschwerden ziemlich häufig und stammen zum weitaus größten Teil aus den katholischen Kantonen. Daraus ist ersichtlich, daß das Mischehengengesetz in diesen Kantonen nur mit Widerstand aufgenommen wurde. Zu diesem Schluß kam auch der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1856, worin er schreibt:

«So können wir nicht umhin, im Allgemeinen zu erwähnen, daß im Laufe des Berichtjahres eine ziemliche Menge von Beschwerden über Verhinderung von gemischten Ehen einkamen. Als Motiv dieser Verhinderung war überall angeführt, daß die Brautleute sich und ihre Familien nicht durchbringen können, ohne der Gemeinde zur Last zu fallen. Wir haben zwar alle diese Beschwerden, soweit sie schon erledigt sind, abgewiesen, weil es gegenüber bestimmten Negationen in der Regel schwer ist, aus den Acten den Beweis zu construieren, daß die Verschiedenheit der Confession der eigentliche Grund der Verweigerung der Copulation gewesen sei. Wir können aber nicht ver-

¹ So sieht es Art. 9 dieses Gesetzes vor. Siehe Text in Anhang I.

schweigen, daß in mehreren Fällen bedeutende Gründe dafür sprechen, daß die Verschiedenheit der Confession jedenfalls wesentlich zur Verweigerung der Copulation beitrug»¹.

Dieser Bemerkung ließ der Bundesrat noch den Wunsch folgen, daß die Praxis in einigen Kantonen sich etwas mehr im Sinn und Geiste des Gesetzes über die Mischehen bewegen möchte.

Der Bundesrat konnte in allen Fällen nur prüfen, ob eine Verletzung des Mischehengesetzes dadurch vorliegt, daß der wirkliche Grund für die Verweigerung der Heiratsbewilligung in der Konfessionsverschiedenheit der künftigen Ehegatten liegt. Wie weit die Prüfungsbefugnis des Bundesrates gehen könne, wie also das Mischehengesetz zu interpretieren sei, mit diesem Problem hatte sich der Bundesrat ebenfalls zu befassen, und zwar auf Anfragen der Kantone Thurgau und Glarus. Auch wir werden uns im nächsten Abschnitt dieses Kapitels diesen Interpretationsproblemen zuwenden.

In einem weiteren Abschnitt gilt unsere Aufmerksamkeit einigen typischen Beschwerden betreffend die Verweigerung gemischter Ehen, die der Bundesrat behandeln mußte. Wir können dabei aus der Praxis des Bundesrates, die bis zum Ende des ersten Bundesstaates 1874 andauerte, nur wenige Fälle aufgreifen und an ihnen die Merkmale der bundesrätlichen Rechtssprechung darlegen. Besondere Aufmerksamkeit gilt jenen Rekursen, die an die Bundesversammlung weitergezogen wurden, welche allerdings durchwegs die Urteile des Bundesrates schützte.

Eine Statistik aller Mischehenrekurse vermittelt uns einen Überblick über ihre zahlenmäßige Verteilung nach Jahren und Kantonen. Mit dieser Zusammenstellung, die leider unvollständig blieb, da die notwendigen Angaben in den Geschäftsberichten 1851 bis 1874 des Bundesrates teilweise fehlen, schließt dieses Kapitel.

II. INTERPRETATIONSPROBLEME

1. Die Anfrage des Kantons Thurgau

Im paritätischen Kanton Thurgau war die Armenfürsorge um 1850 noch nach Konfessionen aufgeteilt und Angelegenheit der Kirchgemeinden. Daher besaß hier die Frage, in welcher Konfession die Kinder aus gemischten Ehen erzogen werden sollten, ein zusätzliches Gewicht. Je

¹ BB1 1857, I, S. 232f.

nach Entscheidung wurden die Kinder an den entsprechenden Fonds der evangelisch-reformierten oder römisch-katholischen Kirchengemeinde anteilsberechtig.

Um die im Zusammenhang mit dieser Frage offenen Probleme zu klären, wollte der Regierungsrat des Kantons Thurgau gegen Ende 1854 ein «Gesetz betreffend das konfessionelle Verhältnis der Kinder aus gemischten Ehen»¹ vorschlagen. Da der Regierungsrat aber zweifelte, ob dieses Gesetz mit dem Bundesgesetz über die gemischten Ehen in Einklang stehe, wandte er sich – noch bevor er es dem Großen Rat unterbreitete – an den Bundesrat und bat ihn, den Gesetzesentwurf zu prüfen².

In Frage stand vor allem die Interpretation, welche die Thurgauer Regierung Art. 6 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, der die religiöse Kindererziehung betrifft, gab. Der Thurgauer Entwurf sah nämlich vor, daß der Vater die Erklärung, sein Kind folge der Religion der Mutter, spätestens bis zur Taufe abzugeben habe, und zwar sowohl gegenüber seinem Pfarramt als auch jenem, das die Taufe vornimmt (Art. 1). Diese Erklärung kann gemäß Art. 2 des Entwurfes später nicht mehr rückgängig gemacht werden, auch vom Vater nicht. Dadurch wird die Anteilsberechtigung an den konfessionellen Fonds ein für allemal geklärt: das Kind geht der Berechtigung an den Fonds der Konfession seines Vaters verlustig, hingegen erwirbt es das Anteilsrecht am Kirchen- und Pfrundfonds derjenigen Konfession, in der es erzogen werden soll, unentgeltlich, den Anteil am entsprechenden Kirchspielsarmen- und Schulgut durch Einkauf (Art. 3). Diese Regelung hätte eine Einschränkung der Verfügungsgewalt des Vaters über die religiöse Bestimmung seiner Kinder bedeutet. Eine solche endgültige Erklärung bis zur Taufe wäre aber dem Bestreben nach Rechtssicherheit entgegengekommen, da dadurch die Anteilsberechtigung an den konfessionellen Fonds für immer entschieden würde.

Wie lautet nun die Antwort des Bundesrates auf diese Anfrage des Kantons Thurgau³? Dieser spricht nicht nur dem Kanton Thurgau das Recht ab, ein Bundesgesetz eigenmächtig auszulegen, er hält sich sogar auch selbst nicht berechtigt, «ein Bundesgesetz im Allgemeinen gleich-

¹ Eine Abschrift des Gesetzesentwurfes befindet sich im BAB 8 (A), Nr. 141.

² Schreiben von «Präsident und Regierungsrath des Cantons Thurgau», vom 23. November 1854 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

³ Antwortschreiben des BR vom 14. Dezember 1856: Abschrift in BAB, 8 (A), Nr. 141.

sam authentisch zu interpretieren»¹. Seiner «unmaßgeblichen Ansicht» nach hält es aber schwer, den Thurgauer Entwurf mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu vereinbaren.

Auf diesen negativen Entscheid hin ist der Entwurf vom Regierungsrat des Kantons Thurgau fallengelassen worden. Auch in den folgenden Jahren erscheint in der Thurgauer Gesetzessammlung kein Erlaß, der die hier angezogene Materie beschlagen würde².

Bemerkenswert an der ganzen Angelegenheit sind weder der Inhalt des thurgauischen Gesetzesentwurfes noch die Argumente des Bundesrates; ihre Bedeutung liegt vielmehr in den folgenden zwei Punkten:

- Die Anfrage einer Kantonsregierung an den Bundesrat betreffend die Interpretation eines Gesetzes zeugt – so wenige Jahre nach Errichtung des Bundesstaates – von viel Bundessinn.

- Die Ehrfurcht, die der Bundesrat dem Parlament als Gesetzgeber entgegenbringt, zeigt ein feines Gespür für die Gewaltenteilung im Bunde.

2. Ein Rechtsstreit zwischen Schwyz und Glarus

Im Jahre 1855 wollte sich Franz Anton Ulrich aus Sattel, Kanton Schwyz, mit Magdalena Blesi von Schwanden, Kanton Glarus, verehelichen. Der Gemeinderat von Sattel aber verweigerte am 14. August 1855 die nachgesuchte Bewilligung³. Der Entscheid beruhte im wesentlichen auf der Erwägung, Ulrichs Vater habe in Sattel Armenunterstützung bezogen und es bestehe die Gefahr, daß auch Ulrich selbst keine Familie erhalten könne. Daraufhin erstattete Ulrich der Gemeinde Sattel die für seinen Vater geleistete Unterstützung zurück⁴. Der Gemeinderat von Sattel nahm diesen Beitrag zwar an, verweigerte aber Ulrich am 15. Januar 1856 ein zweites Mal die Ehebewilligung, jetzt mit der Begründung, er sei als «Wollüstling» zu betrachten und daher gemäß § 1 des Gesetzes über Verehelichungen vom 14. Weinmonat 1818⁵ von der Ehe ausgeschlossen⁶. Trotz Zeugnissen über seinen gesitteten Lebenswandel

¹ Ebd.

² Auch das Thurgauer PGB von 1860 verzichtet auf die Regelung dieser Materie.

³ Beilage 1 zum Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus an den BR, vom 30. Mai 1856 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

⁴ Beilage 2 zum Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus vom 30. Mai 1856 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

⁵ Siehe zu diesem Gesetz oben S. 21.

⁶ Beilage 3 zum Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus vom 31. Mai 1856 (BAB, 8 (A), Nr. 141).

während seines mehrjährigen Aufenthaltes in Schwanden¹ und trotz des Nachweises eines Vermögens seiner Frau von Fr. 534.— wies auch der Bezirksrat von Schwyz² und in letzter Instanz endlich die Regierung des Standes Schwyz³ die Beschwerde ab.

Soweit der Sachverhalt, wie er aus dem Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus an den Bundesrat, vom 30. Mai 1856 hervorgeht⁴. An die Glarner Standeskommission hatten sich die Brautleute nach Erschöpfung des Instanzenzuges im Kanton Schwyz gewandt. Die Standeskommission empfahl dem Bundesrat die Interessen der Brautleute wärmstens und vertrat die Auffassung, das eigentliche Motiv der Eheverweigerung stelle die Tatsache der Konfessionsverschiedenheit der Brautleute dar. Dabei ging sie recht scharf mit den schwyzerischen Behörden ins Gericht:

«Wenn es übrigens kein Mittel geben sollte, im vorliegenden Falle den Brautleuten zu ihrem Rechte zu verhelfen, so ist damit sichtlich ein für allemal die Thatsache konstatiert, daß für den Kanton Schwyz die Bundesgesetzgebung, betreffend die gemischten Ehen, ohne praktische Bedeutung ist; denn wenn es möglich ist, zwei arbeitsamen und rüstigen, in allen Theilen wohlbeleumdeten Personen, die sich nach dem Zeugnisse unbefangener Behörden und Privaten gar wohl durchzubringen vermögen, die Ehe zu verweigern, weil keine Sicherheit vorliege, daß sie 'unbeschwert ihrer Nebenmenschen' eine Familie ernähren könnten, wenn ferner ein junger Mann, der unter Eheversprechen seine Braut schwängert, deshalb als Wollüstling bezeichnet und von der Ehe mit dieser nämlichen Braut abgehalten werden kann, so scheint uns der Fall in der That undenkbar zu sein, in welchem es nicht gelingen sollte, aus den elastischen Bestimmungen des 'Gesetzes über Verehelichungen im Kanton Schwyz' Motive herzuleiten, welche ein Heirathsgesuch abzuweisen wenigstens ebenso gut als im vorliegenden Fall berechtigen würden»⁵.

In ihrer vom Bundesrat eingeforderten Antwort vom 29. Juli 1856 gingen Landammann und Regierungsrat des Kantons Schwyz kaum auf die Argumentation der Glarner Standeskommission ein⁶. Sie hielten daran fest, daß Franz Anton Ulrich «weder durch Abstammung und Lebensweise, noch durch Beruf oder Vermögen in die Klasse derjenigen

¹ Beilage 5 zum erwähnten Schreiben (BAB, 8 (A), Nr. 141).

² Beilage 4 zum erwähnten Schreiben (BAB, 8 (A), Nr. 141).

³ Beilage 6 zum erwähnten Schreiben (BAB, 8 (A), Nr. 141).

⁴ BAB, 8 (A), Nr. 141.

⁵ Ebd.

⁶ BAB, 8 (A), Nr. 141.

gehört, welchen die Bewilligung zur Ehe mit einiger Beruhigung erteilt werden darf»¹. Das schwyzerische Gesetz, welches solche Fälle regle, sei weder durch die Bundesverfassung noch durch die übrige Bundesgesetzgebung in irgendeiner Weise außer Kraft gesetzt worden. Auch werde es von der Mehrheit des Schwyzer Volkes getragen. Ähnliche Maßnahmen, die dem Übel der leichtsinnigen Ehen Einhalt geböten, seien auch aus anderen Kantonen bekannt; dabei wird auf den Bericht der Regierung des Kantons Zürich über das Armenwesen von 1854 verwiesen. Das Gesetz gegen leichtsinnige Ehen werde auch angewandt, wenn beide Brautleute aus dem Kanton Schwyz und katholischer Konfession seien. Andererseits würden konfessionsverschiedene Ehen jederzeit bewilligt, wenn die anderen gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien. Für diese Praxis kann der Regierungsrat von Schwyz zwei neuere Fälle anführen, dies wohl ein besonderer Trumpf seiner Antwort.

Dem Schreiben des Schwyzer Regierungsrates lag eine Abschrift des Berichtes des Gemeinderates von Sattel zum Rekurs Ulrich bei, datiert vom 30. Juni 1856². Darin wird erläutert, daß die Armengenössigkeit von Ulrichs Vater nicht der einzige Grund für die Abweisung seines Ehebewilligungsgesuches gewesen sei, sondern dieser sich allgemein betreffend seiner ökonomischen Verhältnisse nicht befriedigend ausgewiesen habe. Gerade der Umstand, daß er viel verdiene, spreche gegen ihn, da er sich nicht gleichzeitig ein gewisses Vermögen angelegt habe. Wahr sei, daß der Gemeinderat bei seiner Schlußnahme auch die Tatsache der Konfessionsverschiedenheit der Brautleute berücksichtigt habe. Darin liege aber keine Verletzung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, denn der Rat habe dem Umstand der Konfessionsverschiedenheit nur von der ökonomischen Seite her Beachtung geschenkt. Bei einer Ehescheidung – eine solche könne ja von einem protestantischen Partner gar leicht angestrengt werden – fielen nämlich die ganze Last der Familienernährung auf Ulrich, beziehungsweise auf die Gemeinde Sattel.

Der Entscheid des Bundesrates vom 4. August 1856 ist exemplarisch für die Interpretation, die dieser dem Mischehengesetz des Bundes angedeihen ließ³. Auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes⁴ entschied er nämlich, daß in der Mischehenfrage die Kompetenz des

¹ Ebd.

² BAB, 8 (A), Nr. 141.

³ Protokoll des BR vom 4. August 1856. Der Entscheid findet sich zusammengefaßt bei ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 336 f.

⁴ Dieser Antrag findet sich im BAB, 8 (A), Nr. 141.

Bundes nicht soweit reiche, daß er entscheiden könne, ob ein kantonales Gesetz über die Ehebewilligungen gut oder übel angewandt worden sei; er könne vielmehr nur darüber urteilen, ob ein hinreichender Beweis dafür vorliege, daß behufs Umgehung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen ein anderes Ehehindernis vorgeschoben wurde. Dieser Beweis sei im vorliegenden Falle nicht erbracht worden.

Dieses Urteil zeigt, wie der Bundesrat das Mischehengesetz anfänglich sehr milde anwandte und sich scheute, stärker in die kantonalen Kompetenzen einzugreifen. Mindestens der heutige Beobachter bekommt nämlich beim Studium der Akten des Falles Ulrich das bestimmte Gefühl, es handle sich hier um eine klare Umgehung des Mischehengesetzes.

III. ANWENDUNGSFÄLLE DES MISCHHENGESETZES

Vier verschiedene gedruckte Quellen geben uns Auskunft über die recht häufige Anrufung des Mischehengesetzes in Beschwerden an den Bundesrat: die Geschäftsberichte des Bundesrates aus den Jahren 1851–1874¹, Kommissionsberichte im Bundesblatt aus der nämlichen Zeitspanne², «Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden» von Rudolf Eduard Ullmer³ und schließlich das «Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft» von Léon Kern⁴.

¹ Hinweise auf die Beschwerden betreffend die Verweigerung gemischter Ehen finden sich in fast allen Geschäftsberichten des BR von 1850–1874: BBl 1851, II, S. 312f.; 1853, II, S. 558; 1856, I, S. 508ff.; 1857, I, S. 232f.; 1859, I, S. 370ff.; 1860, II, S. 20ff.; 1862, II, S. 255ff.; 1863, II, S. 67ff.; 1864, II, S. 376ff.; 1865, II, S. 187ff.; 1866, I, S. 466; 1867, I, S. 624ff.; 1868, II, S. 498f.; 1869, I, S. 989f.; 1870, II, S. 159; 1871, II, S. 398; 1873, II, S. 39; Bericht des schweizerischen Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1873, vom 30. April 1874, S. 374 (nicht im BBl); BBl 1875, II, S. 596f.

² Vgl. beispielsweise die Kommissionsberichte im Fall des Luzerners Anton Bisang in: BBl 1862, III, S. 217ff. (StR) und BBl 1863, I, S. 172ff. (NR) und dazu die Botschaft des BR zu diesem Fall in BBl 1862, II, S. 774ff.

³ Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848–1860, I, Zürich 1862, S. 416 bis 428; II, Zürich 1866, S. 336–355 (enthält Praxis bis 1863).

⁴ I (1848–1874), Freiburg 1942, Nrn. 662, 675, 725, 747, 810, 811, 813, 900, 1087, 1140, 1165. Andere Fälle beziehen sich zwar auch auf Fragen betreffend gemischte Ehen, ohne aber das BG vom 3. Dezember 1850 zu berühren, so etwa die Nrn. 381, 432, 446, 485, 493, 554.

Hinzu treten als ungedruckte Quelle die Protokolle des Bundesrates aus der Zeit von 1851–1874. Da aber die gedruckten Quellen einerseits reichlich fließen, andererseits die Gleichförmigkeit der verschiedenen Fälle klar aufzeigen, verzichteten wir auf eine Suche nach weiteren Mischeherekursen in den Protokollen des Bundesrates.

Im Geschäftsbericht für das Jahr 1852 führt der Bundesrat eine einzige Beschwerde an, die er guthieß¹. Im Bericht für das Jahr 1855 hingegen spricht er von mehreren Fällen zum Mischehengesetz, einen besonders bemerkenswerten erläutert er eingehend: den Fall Helbling, von Rieden, Kanton St. Gallen². Helbling, selbst katholischer Konfession, wollte sich mit einer geschiedenen Protestantin, deren ehemaliger Mann noch lebte, verhelichen. Der Bundesrat hieß seine Beschwerde gegen den Verweigerungsbeschluß des Kantons St. Gallen gut in Erwägung, «daß die rechtliche Stellung der Brautleute von dem Standpunkt derjenigen Konfession aus beurtheilt werden muß, welchem sie angehört, woraus im vorliegenden Falle folgt, daß die Braut durch keine andere rechtsgültig bestehende Ehe gebunden, sondern zur Eingehung einer neuen Ehe als vollkommen befugt anzusehen ist»³.

Seit Beginn der sechziger Jahre sind wir aus den Geschäftsberichten des Bundesrates genauer über die Anzahl der Rekurse in Mischehenangelegenheiten informiert⁴. Daneben werden immer wieder einzelne besonders aufschlußreiche Fälle eingehender erörtert. So erregte in den Jahren 1861–1863 die Beschwerde des Anton Bisang von Egolzwil gegen den Kanton Luzern besonders viel Aufsehen⁵.

Der Katholik Bisang wollte sich mit der protestantischen Anna Maria Haller von Reinach, Kanton Aargau, verhelichen. Sein Begehren wurde aber sowohl vom Gemeinderat von Egolzwil als auch vom Regierungsrat des Kantons Luzern abgelehnt, weil «der Verdienst der Brautleute zur Erhaltung einer Familie kaum hinreichend sei und die Gründung eines selbständigen Hauswesens sich keineswegs als Bedürfnis herausstelle»⁶. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Bisang an den Bundesrat mit der Begründung, dieser enthalte eine Umgehung des Bundesgesetzes über

¹ BB1 1853, II, S. 558.

² BB1 1856, I, S. 520 ff.

³ BB1 1856, I, S. 521.

⁴ Vgl. die Statistik im nächsten Abschnitt.

⁵ BB1 1862, II, S. 255 ff., 774 ff., III, S. 217 ff.; 1863, I, S. 164 ff., II, S. 67 ff; ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 337 ff.; KERN, Repertorium, I, Nrn. 725 und 726.

⁶ BB1 1862, II, S. 255.

die gemischten Ehen. Der Bundesrat hieß die Beschwerde am 27. September 1862 gut, da der Kanton Luzern den Nachweis, daß die Brautleute keine Familie zu erhalten vermöchten, nicht erbracht habe und «bloße vage Zweifel an der Möglichkeit des Unterhaltes einer Familie um so weniger geeignet sind, als sonst mit solchen Gründen die gesammte arbeitende Klasse von der Ehe ausgeschlossen werden könnte»¹. Gegen diesen Entscheid führte die Regierung von Luzern Beschwerde an die Bundesversammlung, wurde aber am 28. Juli 1862 vom Ständerat und am 14. Januar 1863 vom Nationalrat abgewiesen². Daraufhin zog sie auch die Beschwerde an die Bundesversammlung im ähnlich gelagerten Fall Peyer zurück³.

Weitere Rekurse der Luzerner und Solothurner Regierung gegen Entscheide des Bundesrates in Mischehenangelegenheiten wurden auch im Jahre 1864 von der Bundesversammlung abgewiesen, so in Sachen Lampart gegen Kt. Luzern⁴, Scheibler gegen Kt. Solothurn⁵, Ris gegen Kt. Solothurn⁶ und Übelhardt gegen Kt. Solothurn⁷. Überhaupt läßt sich in der gesamten Rechtsprechung betreffend Eheverweigerungen kein Entscheid des Bundesrates finden, der nicht im Falle der Anfechtung durch die Bundesversammlung geschützt worden wäre.

Gegenüber dem oben erwähnten Fall Ulrich⁸ aus dem Jahre 1856 hat der Bundesrat meines Erachtens im Fall Bisang und in weiteren Fällen seit Beginn der 1860er Jahre⁹ seine Kognitionsbefugnis erheblich erweitert. Hatte der Bundesrat im Fall Ulrich noch erklärt, seine Kompetenz reiche nicht aus zur Prüfung der Frage, «ob ein kantonales Gesetz gut oder übel angewandt worden sei»¹⁰, machte er im Falle Bisang sein Recht auf eine von den kantonalen Behörden abweichende Interpretation kantonalen Gesetze über Ehebewilligung geltend. Er könne sich nicht dazu verstehen, die Gesetze in einem Geiste und in einer Tendenz zu

¹ BBl 1862, II, S. 257.

² BBl 1863, II, S. 67.

³ BBl 1863, II, S. 68.

⁴ BBl 1864, I, S. 12, 135 ff., 376.

⁵ BBl 1864, I, S. 12, 131 ff., 376.

⁶ BBl 1864, I, S. 12, 143 ff., 376.

⁷ BBl 1864, I, S. 12, 139 ff., 376.

⁸ Siehe oben S. 89 ff.

⁹ Vgl. etwa die Fälle Peyer contra Kt. Luzern (BBl 1863, II, S. 68). Hoog contra Kt. Solothurn (BBl 1863, II, S. 70), Knobel contra Kt. Schwyz (ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 341 ff.).

¹⁰ ULLMER, Die staatsrechtliche Praxis, II, S. 336.

interpretieren, die seiner Überzeugung entgegenstehe, schreibt er in seiner Botschaft an die Bundesversammlung in Sachen Bisang ¹.

Vermehrt spricht der Bundesrat in den 1860er Jahren auch vom «natürlichen Recht» des Menschen auf die Ehe ². Von dieser Grundeinstellung her beurteilt er die Ehebewilligungsfragen milder. So wirft er der Regierung von Luzern ihre rigorose Praxis bei der Erteilung von Ehebewilligungen vor und bezweifelt, daß diese das richtige Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus darstellt ³. (Die Luzerner Regierung hatte – wie sie selbst feststellt – in den 14 Jahren seit 1848 von 1224 Heiratsgesuchen 875 abgewiesen, nicht inbegriffen die nicht rekurrierten Abweisungen durch Unterbehörden ⁴.)

Ebenfalls vom natürlichen Recht jeder Person auf freie Verhehlung läßt sich der Bundesrat leiten, wenn er sich gegen kantonale Regierungen wendet, die einen Nachweis der Brautleute betreffend das Bedürfnis und die Berechtigung zur Eheschließung verlangen ⁵. Nicht die Brautleute hätten dieses Bedürfnis zu beweisen, nein, «es haben allfällige Einsprecher das Dasein weiterer gesetzlicher Einspruchsgründe darzutun» ⁶.

Neben dem häufigsten Eheverweigerungsgrund der fehlenden Sicherung des Unterhalts der zukünftigen Ehegatten und ihrer Familie taucht in den verschiedenen Rekursen oft jener des schlechten Leumunds auf ⁷. Wohl dem langwierigen Verfahren zur Erteilung der Ehebewilligung war es zuzuschreiben, daß die Brautleute einen «Fehltritt» begingen und zusammen ein Kind zeugten. Der Bundesrat entschied jedoch in konstanter Praxis, daß von einem schlechten Leumund oder gar von «notorisch unsittlich strafbarem Lebenswandel» nicht die Rede sein kann, wenn die

¹ Botschaft des BR an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Rekurs der Regierung von Luzern gegen die Bewilligung der gemischten Ehe des Anton Bisang, vom 4. Juli 1862 (BBl 1862, II, S. 781). Zum Fall Bisang siehe auch J. J. BLUMER, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, I, 1. Aufl. Schaffhausen 1863, S. 258f. Diese Erweiterung der Kognitionsbefugnis des Bundesrates bei Mischehenrekursen wurde auch in der Presse vermerkt und vor allem BR Jakob Dubs angelastet. Siehe dazu die Schwyzer-Zeitung vom 26. September, 1., 2. und 5. Oktober 1861, in denen dieses «neue Privilegium» für gemischte Ehen entschieden abgelehnt wird.

² BBl 1862, II, S. 778. Vgl. auch BBl 1862, II, S. 257; 1864, I, S. 377. Es zeichnet sich hier allmählich das Recht zur Ehe als Individualrecht ab, wie es 1874 dann in der BV verankert wurde (Art. 54).

³ BBl 1862, II, S. 780f.

⁴ BBl 1862, II, S. 780 mit Verweis auf das Luzerner Rekursmemorial.

⁵ BBl 1864, I, S. 377 (Solvhorn); 1862, II, S. 778 (Luzern).

⁶ BBl 1862, II, S. 778.

⁷ Beispiele: BBl 1860, II, S. 20ff.; 1862, II, S. 775; 1863, II, S. 68, 70.

Brautleute unter Eheversprechen zusammen ein oder zwei Kinder zeugen¹.

Als dritter Eheverweigerungsgrund – neben fehlender Sicherung des künftigen Unterhaltes der Familie und schlechtem Leumund – taucht in den Quellen oft noch der Zivilstand «geschieden» des einen oder beider Ehepartner auf. Seit dem bereits erwähnten Fall Helbling² im Jahre 1853 beurteilte der Bundesrat in konstanter Praxis die Gültigkeit der Scheidung nach dem Standpunkt jener Konfession, welcher der oder die Geschiedene angehörte. Vom Entscheid über die Zulässigkeit der Scheidung hing dann auch die Möglichkeit eines erneuten Eheschlusses ab. Dies führte zum Resultat, daß zwar ein Katholik mit einer geschiedenen Protestantin heiraten durfte, nicht aber ein Protestant mit einer geschiedenen Katholikin. Die katholische Kirche kannte nämlich damals wie heute noch nur die Trennung von Tisch und Bett, nicht aber die eigentliche Scheidung dem Bande nach.

Aus der Verschiedenheit der Auffassungen von Katholiken und Protestanten über die Zulässigkeit der Scheidung und Wiederverhehlichung mußten sich für die gemischten Ehen über kurz oder lang Schwierigkeiten ergeben. Diese führten schließlich zur Revision des Mischehengesetzes von 1850 und damit zur grundsätzlichen Ermöglichung der Scheidung gemischter Ehen. Bevor wir uns aber im nächsten Kapitel näher mit dieser Revision beschäftigen, soll eine Statistik der Eheverweigerungsbeschwerden an den Bundesrat unsere Darstellung der bundesrätlichen Rechtssprechung in dieser Frage abrunden.

IV. STATISTISCHE ANGABEN

Eine Statistik über die Rekurse gegen kantonale Eheverweigerungen läßt sich erst ab 1861 erstellen. Im Geschäftsbericht des Bundesrates für dieses Jahr finden sich erstmals genauere Angaben über dessen Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtssprechung. Das Bild, das sich aus der Zeit nach 1861 ergibt, dürfte aber in beschränktem Maße auch für die Zeit von 1851 bis 1860 Geltung besitzen.

Die folgende Tabelle 1 zeigt uns die Zahl der Rekurse betreffend Eheverweigerung im Verhältnis zum Total aller Rekurse in den gleichen

¹ Entscheid im Fall M. v. E. contra Kt. Obwalden in: BBl 1860, II, S. 22.

² Siehe oben S. 93. Vgl. zu diesem Fall Helbling auch BLUMER, Handbuch, I, S. 259.

Jahren an den Bundesrat. Der Vergleich zu anderen häufigen Rekursen vermag die Bedeutung der bundesrätlichen Rechtsprechung betreffend Eheverweigerungen noch zu unterstreichen.

Tabelle 2 rückt diese Zahlen ins richtige Licht, da sie zeigt, daß ziemlich viele der Eherechtsfälle vom Bundesrat nicht entschieden werden konnten, da sie nicht gemischte Ehen betrafen. Von jenen Fällen, auf die der Bundesrat eintrat, überwogen zeitweise die begründet, zeitweise die unbegründet erklärten.

Tabelle 3 schließlich erhärtet statistisch die bereits vorausgeahnte Tatsache, daß die Mehrzahl, ja fast das Total der Eheverweigerungsrekurse aus den katholischen Stammländern stammen.

Als Quelle für alle Angaben dienten die Geschäftsberichte des Bundesrates für die Jahre 1861–1874 ¹.

Tabelle 1:

REKURSE WEGEN EHEVERWEIGERUNG
IM VERGLEICH ZUR ÜBRIGEN RECHTSPRECHUNG DES BUNDESRATES

Jahr	Total Rekurse	Rekurse betr. Eheverweigerung	Häufigste Rekurse in anderen Fragen
1861	102	15	Niederlassung 14 Kompetenzfragen 19 Verweigerung der Legitimationspapiere durch Heimatkanton 7
1862	125	14	Arrest und Gerichtsstand 27 Steuerfragen 11 Niederlassung 13
1863	136	15	Niederlassung 48 Gerichtsstand und Arrest 28 Gerichtsstand bei persönlichen und dinglichen Ansprachen 7
1864	141	15	Niederlassung 32 Steuerfragen 19 Gerichtsstand 18
1865	133	16	Niederlassung 40 Steuerfragen 11

¹ BBl 1862, II, S. 229ff.; 1863, II, S. 31f.; 1864, I, S. 336; 1865, II, S. 152f.; 1866, I, S. 437f.; 1867, I, S. 586; 1868, II, S. 443f.; 1869, I, S. 966; 1870, II, S. 126; 1871, II, S. 357f.; 1872, II, S. 473; 1873, II, S. 11f.; Bericht des schweizerischen Bundesrates an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1873, vom 30. April 1874, S. 359 (nicht im BBl).

Jahr	Total Rekurse	Rekurse betr. Eheverweigerung	Häufigste Rekurse in anderen Fragen
1866	125	12	Niederlassung 23 Steuerfragen 7 «am meisten wegen Gerichtsstandsfragen»
1867	116	13	Niederlassung 23 Steuerfragen 4 «am meisten betreffend Gerichtsstand und Arrest»
1868	148	24	Arrest und Gerichtsstand 32 Niederlassung 22
1869	159	15	Niederlassung 21 Gerichtsstand 14 Steuerfragen 11 Arreste 8 Verletzung der Kantonsverfassung 8
1870	163	20	Gerichtsstand 18 Steuerfragen 10 Rechtsverweigerung 15 Niederlassung 11
1871	175	20	Gerichtsstand 26 Niederlassung 25 Verletzung verfassungsmäßiger Rechte 16 Steuerfragen 11
1872	173	16	Gerichtsstand 36 Niederlassung 19 Stimmrecht 15 Rechtsverweigerung 14 Verletzung verfassungsmäßiger Rechte 12 Steuerfragen 10
1873	169	10	Gerichtsstand 42 Niederlassung 19 Verletzung verfassungsmäßiger Rechte 15 Ausweisschriften 14 Steuerfragen 9

Der Geschäftsbericht für das Jahr 1874 enthält nicht mehr statistisch verwertbare genaue Angaben.

Tabelle 2:

NICHTEINTRETEN, ANNAHME UND ABLEHNUNG
DER REKURSE BETREFFEND EHEVERWEIGERUNG

Jahr	Total Rekurse	Nichtein- treten	Ab- gewiesen	An- genommen	Ende Jahr pendent
1861	15	8	2	1	4
1862	14	weitere Angaben fehlen!			
1863	15	4	6	5	–
1864	15	8	5	1	1
1865	16	5	2	8	1
1866	12	7	2	3	–
1867	13	2	4	7	–
1868	24	9	11	4	–
1869	15	weitere Angaben fehlen!			
1870	20	10	?	?	–
1871	20	10	?	?	–
1872	16	8	?	?	
1873	10	3	?	?	

Zur Erläuterung:

- Die Ende Jahr pendenten Fälle wurden jeweils im nächsten Jahr wieder miteingerechnet.
- Nichteintreten beschloß der Bundesrat in den weitaus meisten Fällen darum, weil die Rekurse nicht *gemischte* Ehen betrafen; daneben spielte noch das Nichteintreten infolge mangelnder Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges eine wichtige Rolle.
- Jene Rekurse, denen der betroffene Kanton nachträglich zustimmte und damit freiwillig entsprach, wurden zu den angenommenen gezählt.

Tabelle 3:

VERTEILUNG DER EHEVERWEIGERUNGSREKURSE NACH KANTONEN

Jahr	Total Rekurse	Luzern	Kantonale Verteilung	
			Solothurn	Andere Kantone
1861	15	7	2	Aargau 2 Appenzell I. Rh. 1 Schwyz 1 Waadt 1 Thurgau 1
1862	14	7	4	Schwyz 1 Aargau 1 St. Gallen 1
1863	(15) 11*	4	5	Aargau 2
1864	15	8	–	Aargau 2 Schwyz 2 Thurgau 1 Baselland 1 Freiburg 1
1865	16	8	2	Aargau 2 Schwyz 1 Freiburg 1 Baselland 1 Thurgau 1
1866	(12) 5*	2	1	Schwyz 1 St. Gallen 1
1867	(13) 11*	6	1	Uri 1 Schwyz 1 Appenzell I. Rh. 1 Tessin
1868	(24) 15*	7	3	Schwyz 2 Obwalden 1 Thurgau 1 Tessin

* Für die Jahre 1863 und 1866–1868 ist nur die kantonale Verteilung der effektiven Mischehenrekurse, auf die eingetreten wurde, verzeichnet.

* Für die Jahre 1869–1873 ist die Verteilung der Rekurse nach Kantonen nicht mehr aus dem Geschäftsbericht des Bundesrates ersichtlich.